



Nr. 26 / 28. Dezember 2018

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Kommunalrecht;
Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes
der Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg,
und der Gemeinde Pastetten, Landkreis Erding,
sowie der Landkreise Ebersberg und Erding 288

Kommunalrecht;
Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes
der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis
Fürstfeldbruck, und der Gemeinde Krailling,
Landkreis Starnberg, sowie der Landkreise
Fürstfeldbruck und Starnberg 289

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes
Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland 290

Haushaltssatzung des Planungsverbandes
Äußerer Wirtschaftsraum München für das
Haushaltsjahr 2019 291

Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Südostoberbayern
für das Haushaltsjahr 2019 291

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis
München) für das Haushaltsjahr 2019 292

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kommunalrecht;

**Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes
der Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, und
der Gemeinde Pastetten, Landkreis Erding, sowie der
Landkreise Ebersberg und Erding**

vom 17. Dezember 2018

Geschäftszeichen 12.1.-1402-1/12

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9
der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11
und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Pastetten, Landkreis Erding, Gemar-
kung Pastetten, werden folgende Flurstücke mit einer
Fläche von 21.738 m² ausgegliedert und in die Gemeinde
Forstinning, Landkreis Ebersberg, eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
3477/1	289
3477/2	387
3477/3	1.047
3476/2	170
3476/3	195
3476/4	188
3475/1	19.316
3475/4	<u>146</u>
Gesamtfläche	21.738

§ 2

Aus der Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg,
Gemarkung Forstinning, werden folgende Grundstücke
mit einer Fläche von 21.738 m² ausgegliedert und in die
Gemeinde Pastetten, Landkreis Erding, eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
1720	11.221
1720/1	448
1720/2	2.506
1712/3	788
1712/4	2.496
1679/2	259
1679/3	247
1679/4	110
1679/5	378
1679/6	56
1687	820
1688/5	383
327/6	50
433/7	<u>1.976</u>
Gesamtfläche	21.738

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Ebersberg und Erding geändert.

§ 4

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und eingesehen werden kann.

§ 5

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München , 17. Dezember 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kommunalrecht;

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstentfeldbruck, und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, sowie der Landkreise Fürstentfeldbruck und Starnberg

Vom 7. Dezember 2018

Geschäftszeichen 12.1.13-1402-FFB-2/93

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstentfeldbruck, Gemarkung Unterpffaffenhofen, wird das Flurstück Nr. 666/2 mit einer Fläche von 95.015 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, Gemarkung Krailling, werden folgende Grundstücke ausgegliedert und in die Große Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstentfeldbruck, eingegliedert:

Flurstück Nr. 501/2	mit einer Fläche von	70 m ²
Flurstück Nr. 501/3	mit einer Fläche von	920 m ²
Flurstück Nr. 501/4	mit einer Fläche von	3.410 m ²
Flurstück Nr. 501/5	mit einer Fläche von	21.691 m ²
Flurstück Nr. 501/16	mit einer Fläche von	87 m ²
Flurstück Nr. 501/111	mit einer Fläche von	725 m ²
Flurstück Nr. 501/113	mit einer Fläche von	9.744 m ²
Flurstück Nr. 501/114	mit einer Fläche von	1.106 m ²
Flurstück Nr. 501/115	mit einer Fläche von	1.983 m ²
Flurstück Nr. 503/2	mit einer Fläche von	5.430 m ²
Flurstück Nr. 503/3	mit einer Fläche von	13.609 m ²
Flurstück Nr. 721/3	mit einer Fläche von	887 m ²
Flurstück Nr. 722	mit einer Fläche von	15.843 m ²
Flurstück Nr. 729	mit einer Fläche von	23.570 m ²
Flurstück Nr. 733	mit einer Fläche von	<u>340 m²</u>

Gesamtfläche aller Flurstücke,
die in die Große Kreisstadt Germering
eingegliedert werden 99.415 m²

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Fürstentfeldbruck und Starnberg geändert.

§ 4

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg, wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und eingesehen werden kann.

§ 5

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München ,7. Dezember 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.
im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 8.007.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 7.332.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 675.500 €

2.
im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 7.986.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 6.753.100 €
und einem Saldo von 1.233.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.693.000 €
und einem Saldo von -1.688.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 100.000 €
und einem Saldo von -100.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -554.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Tölz, 3. Dezember 2018
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer
Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2019**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.248.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.556.500 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31.12.2017 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.“

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 28. November 2018,

GZ 12.2-1444/2019 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 4. Dezember 2018

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes
Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.800 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 25.000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2018 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 21. November 2018

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.116.020 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.058.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	1.531.989,12 €
Gemeinde Krailling	339.305,88 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	839.483 €
Gemeinde Krailling	195.474 €
Gemeinde Neuried	8.187 €
Gemeinde Planegg	14.856 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Planegg, 30. November 2018

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München)

Heinrich Hofmann

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str. 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

